

Bearbeitet von:



Termin: 16.03.2021

Vorlage an

Herrn Minister 19/4

Über:

Herrn Unterabteilungsleiter 61 -hrg- 17/3
 Herrn Abteilungsleiter 6 i.V. -hrg- 17/3
 Referat L 2 18 A/B
 Herrn Staatssekretär 17. März 2021
 Frau Abteilungsleiterin [redacted] (MSD)

Nachrichtlich: 120

Frau PSt'in Weiss
 Herrn PSt Dr. Gebhart
 L 1
 und (bitte ankreuzen)
 L 7 / L 8 / Z 25

Abteilungen 2 und 4 sowie das Referat 614 haben mitgezeichnet.

Betreff: Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 08. März 2021 zur Aufnahme von Selbsttests, die unter Aufsicht eines geschulten Dritten durchgeführt werden sowie zur Klarstellung von redaktionellen Anpassungen

Bezug: Ressort-, Länder- und Verbändeabstimmung

Anlage: - 2 -

Leitung:	6/61
Empf:	17. März 2021
zurück:	weil:
Ausg.	

I. Votum

- **Verfahren:**

Bitte um Entscheidung zur (kurzfristigen) Einleitung des Verfahrens zur Anhörung von Ressorts, Ländern und Verbänden.

Sofortige Einleitung (Ref. 611) vs. Schieben der Abstimmung und Kombination mit weiteren inhaltlichen Änderungen zur VO (Abt. 2)

- **Inhaltlich (kurzfr. Änderungsbedarf):**

Selbsttests, die unter Aufsicht eines geschulten Dritten durchgeführt werden: Klarstellung in der Coronavirus-TestV, dass auch Selbsttests anstelle von PoC-Tests abgerechnet werden können, zumindest wenn diese unter Aufsicht eines geschulten Dritten durchgeführt werden.

- **Klarstellung der PCR-Bestätigung nach positivem Selbsttest:** In § 4b wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Bestätigungsdiagnostik auch nach einem positiven Selbsttest besteht.

- **Zustimmung zu folgenden redaktionellen Anpassungen:**

- **Anspruch auf Bürgertestung / Anpassung von § 6 Absatz 2 Nummer 4:** Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, die die Bürgertestung nach § 4a betrifft (Anspruch unabhängig vom Wohnsitz in DEU). Zudem Klarstellung in Nummer 4, dass vor Bestätigungstestung nach § 4b ein aktueller positiver Antigentest vorgelegen haben muss.

- **Kostenerstattung Betrieb und Erreichung von Testzentren nach § 6 Absatz 1 Nummer 2:** Durch die Wiederaufnahme § 13 Absatz 2 Satz 5 (alt) wird klargestellt, dass für die Testzentren nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nur Kosten abgerechnet werden

können, die nach der Beauftragung durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes als Testzentrum für die Errichtung oder den Betrieb entstanden sind. Zudem wird klargestellt, dass Vergütungen, die von selbständig in Testzentren tätigen ärztlichen und zahnärztlichen Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 vereinnahmt werden, nicht gegen die Gesamtkosten der Testzentren zu verrechnen sind.

II. Sachverhalt / Bewertung

- **Die Aufnahme von Selbsttests, die unter Aufsicht eines geschulten Dritten durchgeführt werden,** wurde eindringlich von den Ländern gefordert. Eine Klarstellung in der Coronavirus-Testverordnung, dass auch Selbsttests anstelle von PoC-Tests abgerechnet werden können, zumindest wenn diese unter Aufsicht eines geschulten Dritten durchgeführt werden, würde zu mehr Flexibilität führen und den Bedarf in der Praxis gerecht werden. Aufgrund des einfacher handhabbaren Ablaufs wird in einigen Testzentren zu assistierten Testungen übergegangen – die zu testende Person entnimmt das Material selbst, weitere Bearbeitung des Schnelltests erfolgt über den Mitarbeiter. Es wird daher vorgeschlagen, die assistierte Testung den Schnelltestungen gleichzusetzen und ebenfalls zu vergüten.
- **Klarstellung der PCR-Bestätigung nach positivem Selbsttest:** Es wird damit eine Forderung der Länder umgesetzt.
- **Anspruch auf Bürgertestung / Anpassung von § 6 Absatz 2 Nummer 4:** Mit der Anpassung wird klargestellt, dass der Anspruch auf Bürgertestung grundsätzlich unabhängig davon besteht, ob die zu testende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Stattdessen Klarstellung in Nummer 4, dass vor Bestätigungstestung nach § 4b ein aktueller pos. Antigentest vorgelegen haben muss.
- **Kostenerstattung Betrieb und Erreichung von Testzentren nach § 6 Absatz 1 Nummer 2:** Ein redaktionelles Versehen in der Fassung der Verordnung vom 8. März 2021 wird berichtigt. Vergütungen, die von selbständig in Testzentren tätigen ärztlichen und zahnärztlichen Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 vereinnahmt werden, sind nicht gegen die Gesamtkosten der Testzentren zu verrechnen. Zudem wird klargestellt, dass Vergütungen, die von selbständig in Testzentren tätigen ärztlichen und zahnärztlichen Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 vereinnahmt werden, nicht gegen die Gesamtkosten der Testzentren zu verrechnen sind.

Eine kurzfristige Abstimmung und Verkündung würde der Rechtsklarheit sehr dienen. Dem steht entgegen, dass Länder, Kommunen, Leistungserbringer u.a.m. erneut einer „neuen“ Verordnung kurzfristig konfrontiert wären. Zudem könnten im Verfahren neue Wünsche geäußert werden. Zudem würde ein kurzfristiges Verfahren parallel mit dem GVWG-Gesetzgebungsverfahren laufen.